

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Nr. 89.

Donnerstag, den 29. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

(4. Fortsetzung).

VI. Verbrauchsregelung

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 57. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, wieviel von den Vorräten der Reichsgetreidekasse an Getreide und Hafer der menschlichen Ernährung und der Verfütterung dienen soll, insbesondere wieviel Hafer der Reichsgetreideverwaltung zu überweisen ist.

§ 58. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Getreide und den daraus hergestellten Erzeugnissen in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Klein Händler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidekasse für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 59. Die Kommunalverbände haben

a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher festzusetzen,

b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1 c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbot zulassen,

c) eine behördlich geleitete Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,

d) durch Ausgabe von Brotskarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst,

e) anzuordnen, daß derjenige, der Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,

f) die Ueberwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles zu sichern,

g) die von der Reichsgetreidekasse nach § 18 Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 60. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Uberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 61. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,

b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammenfassung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,

c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 62. Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Reichsgetreidekasse für die Tierhalter, die nicht gemäß § 8 versorgt sind, den Futterausgleich mit den dazu von der Reichsgetreidekasse überwiesenen oder mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse zurückgehaltenen Vorräten an Futtergetreide vorzunehmen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 63. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde

nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. August 1921 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Brotkorn (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrigbehalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Ueberwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbmäßig Getreide verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

a) daß die Verarbeitung von Getreide zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Erben von Spelz (Dinkel, Fesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Floeden zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerbkarten) abhängig ist;

b) daß die Erlaubnisscheine vom Kommunalverband selbst oder den von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden, und daß sie nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu vier Monaten laufen dürfen;

c) daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrats für den nach b festgesetzten Zeitraum gestattet wird;

d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er Getreide verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;

e) daß die Betriebe Getreide von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;

f) daß die Betriebe Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen in den zum Mahlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;

g) daß die Betriebe Getreide von Nichtselbstversorgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändig wird;

h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;

i) daß alle in den zum Mahlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke

mit Anhängzetteln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;

k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

l) daß die Betriebe Getreide bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;

m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Getreide gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) gestattet ist;

n) daß die Ablieferung von Getreide und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Getreide an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidekasse erfolgt.

§ 65. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 festgesetzten Mengen entsprechen.

Trifft ein Kommunalverband eine Regelung nach Abs. 1, so hat er der Reichsgetreidekasse unverzüglich Anzeige davon zu erstatten.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

§ 66. Zur Durchführung der in den §§ 58 bis 65 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 67. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 58 bis 65) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidekasse ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidekasse kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 68. Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 58 bis 67 für die Gemeinden entsprechend.

§ 69. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 70. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 58 bis 68) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 71. Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch die Reichsgetreideordnungen für die Ernten 1919 oder 1920 oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann

die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 15. August 1919 in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. In diesem Falle hat sie die Enteignung vorzunehmen und hierbei die Bestände des Unternehmers, abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsgetreidekasse oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverbande zu überweisen. Die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahrs auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidekasse verpflichtet, Vorräte an Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zum Verkauf nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidekasse für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfasst werden, so tritt ihr Wert oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Vertheilung erfolgt nach den Vorschriften über die Vertheilung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 73. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt. In diesem Falle sind die Kommunalverbände auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, zur Deckung der Verwaltungsstellen der Vermittlungsstelle einen entsprechenden Teil der ihnen von der Reichsgetreidekasse gemäß § 30 zustehenden Vergütung an die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle abzuführen.

§ 73 a. Die Landeszentralbehörden können Vorschriften über den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen erlassen.

§ 74. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.-Bl. S. 607), 4. November 1915 (R.G.-Bl. S. 728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidekasse mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(Schluß folgt).

Betrifft: Behandlung aufgefundenen Luftballons und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.
Die Sicherung unserer Luftschiffahrt sowie sonstiger technisch-wissenschaftliche Probleme erfordern es,

daß von bestimmten Punkten Flugkörper mit Apparaten hochgelassen werden, die selbsttätig Temperatur, Feuchtigkeit und Windstärke in der Höhe aufzeichnen.

Werden als Tragkörper freilegende Gummiballone benutzt, die bis zum Platzen steigen, so wird der Fall des Instrumentes durch einen Fallschirm gebremst. Beim Auffinden der kleinen Instrumente mit Schirm verbringe man dieselben unter großer Sorgfalt und ohne in ihren Mechanismus eingreifen zu wollen, an einen kühlen, trockenen Ort. Der am Rößchen befestigte Brief enthält eine Anleitung für Bergung und Aufbewahrung der Instrumente.

Des weiteren werden von Drachenstationen auch Aufstiege mit gefesselten Flugkörpern gemacht. Bei der immer größeren Verbreitung der Leitungsmetze von elektrischen Ueberlandzentralen ist vor allem darauf zu achten, ob die an den Flugkörpern befestigten oder auch losen Drähte nicht mit einer derartigen Hochspannungsleitung in Berührung stehen. Beim Auffinden längerer oder dünner einer Ueberlandzentrale hinwegliegenden Drahtenden mit und ohne Drachen oder Ballone wird am besten das Observatorium Lindenberg (Beeskow Nr. 40, Glincke Nr. 40) telefonisch oder telegraphisch benachrichtigt, das sogleich durch einen Sachkundigen den bezeichneten Draht entfernen läßt. Drachendrähte dürfen niemals mit bloßen Händen berührt werden. Im Falle der Not müssen die Hände sorgfältig mit einem dicken trockenen Tuche umwickelt werden.

Es ist auch zu beachten, daß das Gas, mit dem die Ballone gefüllt sind, äußerst feuergefährlich ist, man darf sich demselben also weder mit einem offenen Licht noch mit brennender Zigarre oder Pfeife nähern.

Der Finder erhält eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung. Dieselbe wird bedeutend höher als der Zeitverdienst des Finders entspricht, bewertet, wenn es gelingt, das ganze abgerissene Drachengespann zu bergen. Dabei hat der Finder lediglich dafür zu sorgen, daß das Drachengespann nicht weiterfliegt, was entweder durch Beschnüren des als Anker dienenden, am Boden oder in Bäumen festgelaufenen Drahtens oder durch Sichern des Drahtendes erfolgt. Bei dieser Arbeit ist stets darauf zu achten, daß ein Teil des Valedrahtes den Erdboden berührt, damit eine Ableitung der elektrischen Ströme erfolgen kann.

Drachen, Ballone und Instrumente sind Staatseigentum. Es muß also von jedermann erwartet werden, daß er bei der Bergung hilft und Unkundige dabei durch sachgemäßen Rat unterstützt. Wer die Ballone, Drachen und Apparate absichtlich beschädigt oder hinterlegt, wird strafrechtlich verfolgt.

Die Polizei- und Gemeindebeamten werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die turlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturvölkern betriebene Untersuchungen von Erfolg begleitet werden.

Ufingen, den 15. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Verkauf von Reichsware an unbemittelte.

Firma J. Girsch Wehrheim:

48 Stk. Berufsjacken,	Stk. 32,10	Mt.
12 Paar Kinderstr. Gr. 4, p. Paar	7,—	"
6 " " " 5, " "	7,90	"
12 " " " 6, " "	8,60	"
6 " " " 7, " "	9,40	"
6 " " " 8, " "	10,30	"
12 " " " 9, " "	10,90	"
6 " " " 10, " "	11,80	"

Firma A. Steinberger, Wehrheim:

31 Mr. Baumwollstoff,	Mr. 3,90	Mt.
12 Paar Kinderstr. Gr. 4, p. Paar	7,—	"
12 " " " 5, " "	7,90	"
6 " " " 6, " "	8,60	"
6 " " " 7, " "	9,40	"
6 " " " 8, " "	10,30	"
12 " " " 9, " "	10,90	"
6 " " " 10, " "	11,80	"

Firma M. Horned, Haintzen:

6 Stk. Frauenhemden,	Stk. 20,—	Mt.
6 " " " " "	23,—	"

Firma Adam Pauli, Haintzen:

35 70 Mr. Baumwollstoff,	Mr. 3,90	Mt.
6 Paar Kinderstr. Gr. 4, p. Paar	7,—	"
6 " " " 5, " "	7,90	"
6 " " " 6, " "	8,60	"
6 " " " 7, " "	9,40	"
6 " " " 8, " "	10,30	"
6 " " " 9, " "	10,90	"
6 " " " 10, " "	11,80	"

Firma J. Schmidt 4r, Gransberg:

6 Paar Kinderstr. Gr. 4, p. Paar	7,—	Mt.
6 " " " 5, " "	7,90	"
6 " " " 6, " "	8,60	"
12 " " " 7, " "	9,40	"
12 " " " 8, " "	10,30	"
12 " " " 9, " "	10,90	"
6 " " " 10, " "	11,80	"

Firma P. J. Bargon, Haintzen:

20 Stk. Leib- und Seelhofen, Stk. 15,25 Mt.
Ufingen, den 28. Juli 1920.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

An die Herren Bürgermeister!

Der Kürze halber bringen wir hiermit eine Aufstellung über die bei uns entstandenen Kosten anlässlich der Reichstagswahl, soweit wir sie noch nicht schriftlich mitgeteilt haben:

Altweilnau 4,60 Mt., Arnoldsheim 7,20, Brandobersdorf 13,—, Brombach 4,10, Giesberg 7,20, Gransberg 9,20, Gransbach 3,10, Dorfweil 4,20, Emmershausen 5,20, Eschbach 21,—, Esapa 6,10, Finsterthal 6,10, Gemünden 5,20, Gräbenwiesbach 11,30, Haintzen 16,30, Haintzenbach 16,30, Haintzenborn 3,10, Hausen 6,20, Heinenberg 4,10, Hundstall 8,20, Hundstall 3,60, Hainbach 4,—, Mauloff 8,10, Merzhausen 5,20, Michelbach 4,10, Mönsdorf 4,10, Naunstadt 3,10, Neuweilnau 3,10, Niederlaufen 4,10, Oberlaufen 4,10, Oberhain 6,20, Pfaffenwiesbach 7,—, Reichenbach 4,20, Riedelbach 4,20, Rod am Berg 5,20, Rod a. d. Weil 7,20, Schmitten 13,30, Steinbach 7,20, Treisberg 3,10, Weipfelden 3,10, Wilhelmshausen 3,—, Winden 3,10 Mt.

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Der verstärkte Landesauschuss hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1920 beschlossen: Das Pflegegeld für die selbstzahlenden Geisteskranken der Bezirksanstalten wird mit Wirkung vom 1. Juli 1920 ab wie folgt festgesetzt: Für Bezirksangehörige 4r Klasse 12 Mt., 3r Klasse 20 Mt., 2r Klasse 30 Mt., 1r Klasse 36 Mt.; für sonstige Deutsche 3r Klasse 25 Mt., 2r Klasse 36 Mt., 1r Klasse 40 Mt. Für Ausländer erhöht sich das Pflegegeld um die Hälfte des Satzes für sonstige Deutsche. Für die auf Kosten von Krankenkassen, Gerichts- u. Behörden und als Fürsorgegefallende in der 4. Klasse verpflegten Personen 15 Mt. Der Landeshaupmann ist ermächtigt, das Pflegegeld für gering bemittelte Kranke 4. Klasse, sowie für die auf Kosten von Krankenkassen in der 4. Klasse und für die in der 3. Klasse verpflegten Militär-Rentenempfänger bis auf 5 Mt. täglich zu ermäßigen.

* Rassaische Kriegerversicherung.
Die Abrechnung, die sich durch die vielen Todesanmeldungen etwas verzögert hatte, konnte erst jetzt zu Ende geführt werden. Auf jeden ganzen, durch Tod fälligen Anteilchein (Mt. 10.— Einzahlung) entfallen als Leistung der Rasse Mt. 100, d. h. der 10fache Betrag der Einzahlung. Im Hinblick auf den langen verlustreichen Krieg ist dieses Ergebnis immer noch als zufriedenstellend anzusehen. Die fälligen Beträge werden den empfangsberechtigten Hinterbliebenen demnächst von der Rassaischen Landesbank durch die Post übersandt werden.

§ Anspach, 27. Juli. In das Militär-Versorgungsgericht, Spruchkammer 3, zu Frankfurt a. M. wurde als Vertreter für die Versorgungsberechtigten des Kreises Ufingen der Kriegrentenempfänger Emil Peter Henrici berufen.

§ Anspach, 26. Juli. Am vergangenen Sonntag veranstaltete der hiesige Turnverein eine Gedächtnisfeier zu Ehren der Gefallenen. Durch einen Trauermarsch und einen gemischten Chor der Sangesabteilung wurden die ersten Stunden eingeleitet. Dann folgten Rezitationen tieferen und vaterländischen Charakters. Herr Day gedachte als Vorsitzender des Vereins derer, die fremde Erde bedeckte, die im Glauben an Deutschlands Größe dahingegangen sind. Eine Gedanktafel wurde entzündet; sie enthält die Namen der treuen Toten, damit sie für alle Zeiten mit der Geschichte des Vereins verbunden seien. Frei

übungen der Damenriege und Geräteeübungen der Turner beschlossen die Feier.

Koblenz, 25. Juli. Der Handwerker- und Gewerbeverband (Kreisverband) Ufingen, welcher bekanntlich dem Wirtschaftsverbande „Gewerbeverein für Nassau“ angegeschlossen ist, hielt heute im Gasthaus Stahl seine Hauptversammlung ab. Es muß mit besonderer Befriedigung festgestellt werden, daß die Versammlung von mehr als 100 Teilnehmern besucht war und daß auch Herr Sandrat v. Heyold der Versammlung während ihrer 4 stündigen Dauer beizuhöhen, wiederholt seiner Meinung in berechneten Worten Ausdruck verlieh und damit reges Interesse für Handwerker- und Gewerbeverband, sowie für die neuen Ziele des Gewerbe-Vereins für Nassau bezeugte. Die Versammlung hatte vorwiegend den Zweck, die interessierten Handwerker und Gewerbetreibenden zur Neugestaltung des althergebrachten und allseits geachteten Gewerbe-Vereins für Nassau zu einem Wirtschaftsverbande, Stellung zu nehmen. Der Syndikus des Verbands in wirtschafts-politischer-praktischer Hinsicht und streifte in interessanten Einzelaussführungen die Zusammenhänge der Verbandsziele mit den wichtigsten Zeitfragen. Die große Aufmerksamkeit, mit welcher die Versammelten dem Vortrag folgten, bewies, daß nun auch in allen Schichten der Handwerker- und Gewerbetreibenden die Überzeugung von der Notwendigkeit eines Zusammenschlusses auf breiter Basis zu bämmern beginnt und daß diese Mittelstandsgruppen sich ihrer Wichtigkeit im Wirtschaftsleben bewußt werden. Besonders erfreulich war die rege Debatte bei allen Fragen der reichen Tagesordnung. Die Versammlung kam einstimmig zu der Forderung, daß sich alle Innungen und sonstige handwerklich-gewerbliche Vereinigungen vollständig umgehend dem Kreisverein anschließen mögen, damit dem Handwerk und Gewerbe endlich ein Vertretungskörper geschaffen und die Geschäftsstelle des Verbands allen Interessenten eine Quelle der Beratung und Förderung wird. Der Vorsitzende, Herr Steinmetz, hatte alle Ursache bei Schluß der Versammlung seine besondere Freude über deren Verlauf Ausdruck zu verleihen.

Id. Bad Somburg, 26. Juli. Wegen Postschälschung wurde der Postbote Heinrich Hensel von der hiesigen Strafkammer zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Durch Mißbelaschung zu seiner Verheiratung war er in Not geraten.

Id. Frankfurt, 27. Juli. Der hiesige sozialdemokratische Stadtrat Banggemach wurde zum Landrat des Kreises Biedenkopf gewählt.

Id. Frankfurt, 27. Juli. Der bei einer städtischen Verwaltung tätige 22 Jahre alte Bürogehilfe Adolf Stahl hat in seiner Dienststelle durch Urkundenfälschung und Betrug 50 000 Mark unterschlagen und ist flüchtig gegangen.

Id. Wiesbaden, 27. Juli. In der letzten Nacht wurden durch Einbruch zwei Perserteppiche im Werte von 30 000 Mark gestohlen.

Id. Wehlar, 27. Juli. Die Stadt hat sich für 50 000 Mark Zehn- und Fünzigpfennigscheine herstellen lassen. Die Anfertigung kostet 25 000 Mk.

Bermischte Nachrichten.

— Berlin, 26. Juli. Nach einer unter den Anlagen zum neuen deutschen Weisbuch befindlichen Zusammenstellung über die bereits getätigten Lieferungen und Leistungen, die Deutschland auf seine Wiedergutmachungsschuld anzurechnen sind, beträgt der Gesamtwert der abgetretenen Saargruben eine Milliarde, der Wert des anrechnungsfähigen Staats- und Reichseigentums in den Abtretungsgebieten etwa 6,8 Milliarden Goldmark. Dazu kommen als eigentliche Wiedergutmachungswerte die Handelsflotte mit mindestens 4 Milliarden, das in Ablieferung begriffene Vieh mit 180 Millionen, die strafweise abgelieferten landwirtschaftlichen Maschinen mit 12 Millionen, die bis zum 1. Juni 1920 gelieferten 5 650 000 Tonnen Kohlen mit 280 Millionen, Farbstoffe mit 8 Millionen, Wert der Kabel nach Abzug der Regierungskabel mit 64,65 Millionen, Eisenbahnmateriale mit rund 1,25 Milliarden Goldmark. Für die verschiedenen interalliierten Kommissionen wurden bisher gezahlt rund 9 Millionen Goldmark. Der Wert der Rüdlasgüter ist mit 65 Milliarden Goldmark anzusetzen. Das gibt zusammen die Summe von 20 103 650 000 Goldmark. Gemäß

Artikel 235 des Friedensvertrages können aus den ersten 20 Milliarden bezahlt werden die Rohstoffe, Lebensmittelbezüge sowie die Unterhaltung der Besatzungsheere. Der bisherige Gesamtaufwand für die ersten kann auf 3 Milliarden, die Kosten der Unterhaltung der Besatzungsheere können auf mindestens eine halbe Milliarde geschätzt werden.

— Leipzig, 26. Juli. Wie hiesige Blätter melden, befindet sich Dr. Dörten, der im Auto von Wiesbaden nach Leipzig gebracht wurde, seit Sonntag hier in Untersuchungshaft. Er ist inzwischen bereits vernommen worden und hat gegen seine Verhaftung Beschwerde eingelegt. Die Verhaftung ist auf einen bereits im Juli vorigen Jahres vom Untersuchungsrichter beim Reichsgericht wegen Landesverrats erlassenen Haftbefehl zurückzuführen. Warum dieser Haftbefehl jetzt und zwar im besetzten Gebiet zur Vollstreckung gekommen ist, entzieht sich der Kenntnis des Oberreichsanwalts. Der erste Straffenat des Reichsgerichts wird über die Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit des Haftbefehls zu entscheiden haben.

— Paris, 27. Juli. Nach einer Havas-Meldung aus Mainz sollen die Vertreter der Alliierten die Auslieferung derjenigen Personen verlangen, die die Entführung Dr. Dörten aus Wiesbaden bewerkstelligt haben.

— Paris, 27. Juni. In einem Radiotelegramm aus Moskau setzten die Bolschewisten als Zeitpunkt für den Beginn der Waffenstillstandsverhandlungen mit Polen den 31. Juli an. Die Vertreter der beiderseitigen Regierungen werden in Baranowitschi zusammentreffen.

— Niederlehen, 23. Juli. Am Sonntag, den 18. Juli fand der hiesige Lehrer beim Fischen im Griebach die Leiche eines neugeborenen Kindes, die schon ungefähr 14 Tage im Wasser gelegen hat. Die Mutter des Kindes ist nicht bekannt. Das Kind, dessen Schädeldecke eingebrückt war, lag an der tiefsten Stelle des Baches, woraus zu schließen ist, daß der Mörder oder die Mörderin aus der nächsten Umgebung sein muß und die Stelle genau gekannt hat.

Id. Gießen, 27. Juli. In einer Riesenversammlung der oberhessischen Bauernvereine, in der vierzehn Redner sprachen, wurde in zwei Resolutionen an die hessische Regierung die sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft gefordert.

— Hanau, 25. Juli. Im Regierungsbezirk Kassel wird der Abbau der Preise für alle Arten von Lebensmitteln durch verständiges Zusammenwirken von Erzeugern und Verbrauchern mit gutem Erfolg energisch betrieben. Während sich die Bewegung zuerst auf einen Abbau der Fleischpreise erstreckte, ist in den letzten Tagen in einigen ländlichen Kreisen eine erfreuliche Preislenkung für Milch und Butter eingetreten.

Id. Herborn, 27. Juli. Im nahen Gosenbach starb im Alter von 89 Jahren die Witwe Hengerich, die eine Nachkommenschaft hinterläßt, die sie nicht oft anzutreffen sein dürfte. Denn um die Verstorbene trauern nicht weniger als 112 Enkel und Urenkel.

Id. Wissen (Westermab), 27. Juli. Das Festzelt für das hier abzuhaltende dreitägige Schützenfest kostete die gleiche Summe wie vor dem Kriege der Bau eines zweistöckigen Wohnhauses. Dementsprechend waren auch die Eintrittsgelder bemessen. Ein Schützenbruder mußte 10 Mark Eintrittsgeld bezahlen, ein Nichtmitglied sogar 18 Mark und trotzdem war das Zelt an den drei Tagen zum Brechen voll.

Id. Miltenberg, 26. Juli. Beim Arbeiten an einem Kreislagegeßel geriet der Gastwirt Fritz Zeller in die Transfusion und wurde lebensgefährlich verletzt.

— Aus dem Obenwald. Im Steinbruch bei Weiher wurde die Leiche des bisher vermißten 48jährigen Maurers Leonhard Gramlich aufgefunden, der durch einen Schuß getötet worden ist. Unter Mordverdacht wurden die drei Söhne sowie die Witwe des Ermordeten verhaftet.

— Bielefeld, 27. Juli. Der stark besuchte 13. Genossenschaftstag des Reichsverbandes der deutschen Konsumvereine in Düsseldorf-Reicholz beschloß die sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft zu fordern unter ihrer Übergangsweisen Beibehaltung für Getreide, Zucker, Milch, die möglichst restlose Anschaltung der Gemeinden aus der Lebensmittelversorgung, den raschen Abbau der zur Lebensmittel- und Gebrauchsgut-Beschaffung gebildeten

Wirtschaftsausschüsse bei den Behörden, die Unterlassung der Sozialisierung und Kommunalisierung des Handels mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, sowie die Abwehr aller Bestrebungen, die Konsumgenossenschaften zu Zwangsgenossenschaften zu machen.

— Leipzig, 25. Juli. Im Zirkus Sarraiani, der gegenwärtig hier gastiert, führte gestern vor Beginn der Nachmittagsvorstellung das große Manegezelt infolge einer Windhose plötzlich zusammen. Der Oberregisseur und eine Person aus dem Publikum, das glücklicherweise noch nicht drin war, sind verletzt. Die Tiere sind sämtlich gerettet. Der Schaden wird auf mehrere Millionen beziffert.

— Hannover, 24. Juli. In Hannover fand heute eine außerordentliche Versammlung des Bundes deutscher Viehhändler statt. Zur Verhandlung stand die Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft in der von der Regierung beabsichtigten Form der Viehverwertungs-genossenschaften. In der angenommenen Entschließung wird jede Mitarbeit an einer solchen verkappten Zwangswirtschaft mit Entschiedenheit abgelehnt und der freie Handel gefordert.

— München, 27. Juli. In Würzburg fand letzten Sonntag eine Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsminister von Bayern, Baden, Württemberg und Hessen statt, die nach Mitteilung der „Münchener Abendzeitung“ zu dem einstimmigen Beschluß führte, daß sämtliche süddeutschen Regierungen die sofortige Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Eier, Vögel, Fleisch, Kleinvieh, Tabak, Flach und Hanf verlangen. Die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung soll bei den Kartoffeln erst am 15. September beginnen. Die Zwangsbewirtschaftung soll aufrechterhalten bleiben bei Brotgetreide, Milch, Butter, Käse, Rohlen, Brennholz, Zucker, Kleie und Melasse, ferner bei Baustoffen und ähnlichen technischen Artikeln des täglichen Bedarfs.

— Das Geld im Bratosen. Als dieser Tage in Abwesenheit der Mutter die jugendliche Tochter in einem rheinbessischen Dorfe in einem nicht benutzten Bratosen Feuer anzündete, verbrannten nicht weniger als 30 000 Mark in Papiergeld. Nur wenige verkohlte Hundertmarkscheine konnten noch gerettet werden. Statt das Geld auf die Bank zu bringen, wo es sicher liegt, und Zinsen trägt, versteckt man es massenhaft im Hause.

— Fleischabschlag in Thüringen. In einer ganzen Reihe von Thüringer Bezirken, die vornehmlich als Wurstlieferanten in Betracht kommen, wurden mit Genehmigung der Landesfleischstelle die Preise für Fleisch und Wurst durchweg um ein Fünftel ermäßigt. Im Kleinhandel kostet jetzt das Rindfleisch 6,50 Mk., das Schweinefleisch 7,50 Mk., das Hammelfleisch 12 Mk. und die Wurst je nach der Sorte 6—9 Mk. das Pfund. Offenbar bekommen wir den den Abschlag nun auch zu spüren.

— Zur Verjüngung der Menschen. Eine aufsehenerregende Entdeckung machte in letzter Zeit die Kunde durch die Presse: Der Wiener Professor Steinach will das Mittel, alte Menschen wieder jung zu machen, gefunden haben. Professor Steinach verwandelt sein Hauptstudium auf die inneren Drüsen der Menschen, deren biologische Bedeutung noch lange nicht genug gewürdigt ist. Er fand dabei, daß die Alterserscheinungen mit dem Zusammenschrumpfen einer Drüse, die zu den Geschlechtsorganen gehört, und die er Pubertätsdrüse nennt, zusammenhängen. Gelingt es, diese Drüse wieder zu beleben und zum Wachstum zu veranlassen, so verschwinden die Alterserscheinungen, die Haltung eines alten Bachelgreises wird wieder gerade, sein Auge klar, sein zitteriger Gang fest, seine Glaze bedeckt sich wieder mit Haaren usw., kurz, der Greis gewinnt wieder das Aussehen und die Gesundheit eines Mannes in den besten Jahren. Dies Mittel will Professor Steinach jetzt gefunden haben und zwar durch eine Bestrahlung der Pubertätsdrüse mit Röntgenstrahlen. Die ersten Berichte, die aus Wien kamen, meldeten von geradezu verblüffenden Erfolgen. Jetzt stellt es sich heraus, daß die Erfolge erst noch kommen sollen. Bis jetzt hat Steinach seine Versuche erst an Ratten gemacht, die waren allerdings verblüffend. Bei höheren Säugetieren und bei Menschen sind noch keine Versuche gemacht worden.

Oelmühle.

Oelmühle Oberursel schlägt alle Arten von Delfrüchten von der größten bis zur kleinsten Menge. Ich gebe auf 5 1/2 Pfund 1 Liter klares, gutes Del. Kuchen werden zurückgegeben. Um der werten Kundschaft die teure Bahnkosten zu ersparen, habe ich bei Herrn Bäcker Schott in Gräbenwiesbach eine Sammelstelle eingerichtet. Dort wird der Kaps angenommen und Del und Kuchen zurückgegeben. 3)

Ph. Menges, Oelmühle, Oberursel.

Telephon Nr. 266.

Haltestelle der Straßenbahn.

Zu dem
Preisschießen
in Eschbach
am Sonntag, den 1. August,
Anfang 2 Uhr,
ladet ein
Der Schützenverein.

Sommerprossen

braune, fleckige Haut. Leber-
flecke verschwinden wie abgewaschen,
auch Pidel, Roteffter. Auskurst frei,
nur Rückenmark erwünscht.

Bollaufseher Osburg,
Seiligenstadt (Eichsfeld)

Prima naturreiner Apfelwein

abzugeben.
Oberh. Apfelweinkelerei,
G. m. b. H.,
Friedberg i. H.

Verloren am Sonntag am Ra-
ruffell in Gräben-
wiesbach eine silberne Kinder-
Armpange. Der redliche Finder
wird gebeten, diese gegen Belohnung
abzugeben bei Lokomotivführer
*) Log, Gräbenwiesbach.

Haferkleie

ein vorzügliches
Vieh- u. Schweinefutter
empfiehlt
Siegm. Lilienstein.

Heu und Hafer

zu kaufen gesucht.
Preisangabe an
„Königsteiner Hof“,
Königstein i. T.

Eine kleine Anzahl Haferrefe

zu verkaufen.
Karl Maurer, Anspach.

Prima Portland-Zement

ohne Bezugsschein, frei jeder Bahnstation,
Bentner Nr. 35. —

Fritz Schuster,
Agenturen,
Laubuschbach (Oberlahnkreis)

Mein Haus ist vermietet.

Ich bitte, jede weitere Nachfrage unter-
lassen zu wollen.

Wilhelm Bender, Usingen.

Wir empfehlen:

Postpapiere
für Handschrift u. Schreibmaschine
sowie
Briefumschläge.
Schnellste Lieferung. ∴ Saubere Ausführung.
R. Wagner's Buchdruckerei,
Usingen.

Alleinmädchen

für kleinen besseren Haushalt nach
Frankfurt a. M. gegen hohen
Lohn, guter Behandlung und Verpfle-
gung per 1. September gesucht.
Näheres zu erfragen bei
Frau Gifert, Schmitten i. T.
*) Kanonenstraße 61.

Jüngeres Mädchen

für leichte Haus- und Gartenarbeit
bei hohem Lohn nach Usingen ge-
sucht. Näb. im Kreisbl. Berl. 2)

Stoppelrübensamen

eigener Zucht, gibt ab
Schlappmühle.

Stoppelrübsamen

empfiehlt Carl Ruz,
Colonialwaren, Eschbach.

2 gußeis. Pferdekrippen

(neu) Süd 80 Mt. zu verkaufen.
Usinger Metall-Industrie
Pittroff & Haag.
Fernspr. 34.

Achtung!

Raucher! Raucher!
Billiges Angebot in garantiert reinem
Grobchnitt-Tabak,
100 g Mt. 4 50 100 g Mt. 5.—
Mittelschnitt-Tabak,
100 g Mt. 4 50

Feinste Zigarren,
nach Qual. von 50 Pfg. an aufwärts.
Kautabak,
echter Nordhäuser eingetroffen.

Zigarillos und Zigaretten
zu den billigsten Preisen.
(Für Wiederverkäufer hoher Rabatt.)

Otto Heseler,
Kommission, Tabak-, Zigarren- und
Kautabak-Fabriklager.
2b) (Großhandels-Erlaubnis.)

2 Bund O-Eisen 8 mm (16
1 Bund Band Eisen 52x2 mm
1 Bund Band Eisen 14x2 mm
100 Ko. 400 Mt. zu verkaufen
Off. unt. A. B. an Kreisbl.-Verlag.

8 Stück Eggen

(4-balkig) Eichenholzgebälte, 32 Zinken,
Preis per Stück 100 Mt.

Usinger Metall-Industrie
Pittroff & Haag.
Fernspr. 34.

Bekanntmachung

der Stadt Usingen.

Die Kreisbundessteuerliste liegt zur
Einsicht der Interessenten vom 31.
Juli bis einschließlich 13 August l.
J. in unserem Dienstzimmer zur
Einsicht offen.

Usingen, den 27. Juli 1920.

Der Magistrat: Weiber.

Gemeinde Usingen.

Donnerstag, den 29. Juli,
abends 9 Uhr, findet im Vereinslokal
„Adler“ eine

Versammlung

statt mit folgender Tagesordnung:

1. Feldbergfest,
2. Altersriege,
3. Bänder-Abteilung,
4. Sonstige wichtige Angelegen-
heiten.

Um zahlreiches Erscheinen wird
bringend gebeten. Der Vorstand,

Feste Bestellungen auf Apfelweinfässern

in Größen bis zu 300 Liter, sowie
Bohnen- u. Krautfässern
nimmt entgegen

L. Hofmann, Rüfermeister,
Usingen.

Etwa 20 Fuhren Sägemehl
abzugeben.
Waffenwiesbach, Bauplatz.

Kuh mit Kalb
zu verkaufen.
Rinkel, Weipfelfeld.

Kuh mit Kalb
zu verkaufen.
Jakob Erny, Neuweilnau.

Ein 14 Monate altes erklaffiges
Zuchtrind
zu verkaufen.
Joh. Wilt. Wetter, Hundstadt.

Gornlose, frischmelkende
Ziege
mit 4 Wochen altem Mutterlamm zu
verkaufen A. Urban, Anspach.

1 Schlag Ferkel
zu verkaufen Frh. Gude,
Schmiedemeister, Nibelbach.

1 Kanarienhahn
zu verkaufen. Näheres im Kreisblat-
Verlag.

Entlaufen ein junger gelber
Pinscherhund
auf den Namen „Noppi“ hörend.
Wiederbringer gute Belohnung.
*) Karl Moser, Altweilnau.

Verbandmittel,
Krankenbedarfsartikel,
Sämtl. Artikel für
Wöchnerinnen,
Irrigatoren,
Fieber-, Zimmer-,
Badethermometer,
Bettunterlagen,
Krankentassen,
Steckbecken etc.

Carl Ott, Bad Homburg v. d. H.,
Luisenstraße 68 — Fernsprecher Nr. 4.

Cementrohre, Schacht- und Brunnenringe, Straßen- und Hofsinkkasten

aus Basaltsplitt u. Rheinsand hergestellt
liefern zu günstigen Preisen

C. & G. Panse, Wetzlar.

Telephon 48.

3) Fabrikations- und Lagerplatz, Hermannsternerstrasse 29.